

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/12858 –**

Schusswaffen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im letzten Jahr hat sich in Deutschland die Zahl der polizeilich registrierten Fälle, in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, erhöht. Bei Fällen von gefährlicher und schwerer Körperverletzung betrug die Steigerung 25,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016, S. 16). Diese Entwicklung ist nicht unerwartet. Eine Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2013 ergab bereits, dass sechs von zehn Europäern von einem Anstieg der schusswaffenbezogenen Kriminalität in den nächsten fünf Jahren ausgingen (Flash Eurobarometer 383, S. 7). Dabei sprachen sich in der Umfrage insgesamt 53 Prozent der Europäer für eine strengere Regulierung des Besitzes, Kaufs und Verkaufs von Schusswaffen aus (a. a. O. S. 12). Auch die Fragesteller warnen bereits seit langem vor den Gefahren durch Schusswaffen und sprechen sich für eine strengere Regulierung des Waffenrechts aus (Bundestagsdrucksachen 18/11417, 18/9674 und 18/8710). Dies umso mehr, als sich offensichtlich gerade auch Menschen bewaffnen, die als sogenannte Reichsbürger, Germaniten oder Selbstverwalter usw. (im Folgenden lediglich als „Reichsbürger“ bezeichnet) die Bundesrepublik Deutschland als Staat als inexistent ansehen. Laut dem Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, besäßen ca. 700 Reichsbürger waffenrechtliche Erlaubnisse (vgl. n-tv 8. März 2017). Nicht nur die Fälle von Übergriffen gegenüber Hoheitsträgern aus diesem „Reichsbürger“-Spektrum mehren sich, auch wurden inzwischen zahlreiche Widerrufsverfahren in Bezug auf waffenrechtliche Erlaubnisse eingeleitet. Es gibt daher gute Gründe anzunehmen, dass von dieser Bewegung eine besondere Gefahr für die Innere Sicherheit ausgeht. Die vorliegende Kleine Anfrage knüpft in diesem Sinne an frühere Anfragen an (Bundestagsdrucksache 18/7505).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 zu statistischen Angaben aus dem Nationalen Waffenregister (NWR) erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt der gemäß § 22 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) bis 31. Dezember 2017 abzuschließenden Datenbereinigung im NWR.

1. Wie viele Schusswaffen in Privatbesitz, und wie viele Schusswaffenbesitzer waren im Nationalen Waffenregisters (NWR) mit Stand vom 31. Januar 2016 gespeichert, und wie viele sind es aktuell?

Zum 31. Januar 2016 waren 5 332 639 Waffen und Waffenteile und zum 31. Mai 2017 5 355 226 Waffen und Waffenteile im NWR gespeichert, die sich in Privatbesitz befanden.

Zum 31. Januar 2016 waren 982 029 Personen und zum 31. Mai 2017 waren 968 208 Personen im NWR gespeichert, die mindestens eine Erlaubnis und mindestens eine Waffe im Privatbesitz im Inland hatten.

2. Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige wesentliche Teile von Schusswaffen waren im NWR mit Stand vom 31. Januar 2016 insgesamt gespeichert, und wie viele sind es aktuell?

Zum 31. Januar 2016 betrug die Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten Waffen und Waffenteile (u. a. einschließlich bereits vernichteter Waffen und Waffenteile) 5 826 895 und zum 31. Mai 2017 6 010 579.

3. Wie viele Schusswaffen waren im NWR mit Stand vom 31. Januar 2016 – insbesondere mit folgendem Status – gemeldet, und wie viele sind es aktuell

a) als sichergestellt,

Im NWR waren zum 31. Januar 2016 5 861 Waffen und Waffenteile und zum 31. Mai 2017 7 061 Waffen und Waffenteile im Status „amtlich sichergestellt“ gespeichert.

b) als verwertet,

Im NWR waren zum 31. Januar 2016 26 663 Waffen und Waffenteile und zum 31. Mai 2017 32 923 Waffen und Waffenteile im Status „verwertet“ gespeichert.

c) als gestohlen,

Im NWR waren zum 31. Januar 2016 3 632 Waffen und Waffenteile und zum 31. Mai 2017 4 760 Waffen und Waffenteile im Status „gestohlen“ gespeichert.

d) als abhandengekommen?

Im NWR waren zum 31. Januar 2016 13 897 Waffen und Waffenteile und zum 31. Mai 2017 17 174 Waffen und Waffenteile im Status „abhandengekommen“ gespeichert.

4. Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse gemäß § 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Waffenregisters waren im NWR mit Stand vom 31. Januar 2016 registriert, und wie viele sind es aktuell (bitte tabellarisch auflisten)?

Die im NWR gespeicherten gültigen waffenrechtlichen Erlaubnisse gliedern sich wie folgt:

	31. Januar 2016	31. Mai 2017
Standard-Waffenbesitzkarte	1.618.515	1.618.011
Waffenhandelserlaubnis	3.299	3.523
Stellvertretererlaubnis Waffenhandel	258	281
gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis	536	579
Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung	23	29
private Waffenherstellungserlaubnis	85	102
Ausnahmegenehmigung verbotene Waffe/Munition	1.311	1.279
Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	348	501
Sportschützen-WBK (ab 01.04.2003)	105.300	123.095
Schießerlaubnis	3.400	4.128
Waffentrageberechtigung	8.332	8.737
Einfuhrererlaubnis	1.495	1.813
Ausfuhrererlaubnis	4.194	4.581
Allgemeine Ausfuhrererlaubnis in EU-Mitgliedstaaten	257	284
Europäischer Feuerwaffenpass	63.992	67.698
Mitnahmeerlaubnis	214	134
Waffenbesitzkarte für Sammler	10.148	9.908
Sportschützen-WBK (bis 31.03.2003)	150.630	144.878
Waffenbesitzkarte für Sachverständige	115	155
Waffenbesitzkarte für Vereine	6.837	9.771
Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen WBK	12.836	17.675
Munitionserwerbsschein	7.237	7.343
Kleiner Waffenschein	300.949	523.923
Waffenschein	12.760	11.686
Summe:	2.313.071	2.560.114

5. Wie viele Personen, denen ein Waffenverbot erteilt wurde, waren mit Stand vom 31. Januar 2016 registriert, und wie viele sind es aktuell?

Im NWR waren zum 31. Januar 2016 17 288 Personen und zum 31. Mai 2017 19 902 Personen mit einem gültigen Waffenbesitzverbot gespeichert.

6. Wie viele kleine Waffenscheine (Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 des Waffengesetzes) waren im NWR mit Stand vom 31. Januar 2016 gespeichert, und wie viele sind es aktuell?

Im NWR waren zum 31. Januar 2016 300 949 gültige kleine Waffenscheine und zum 31. Mai 2017 523 923 gültige kleine Waffenscheine gespeichert.

7. Wie weit ist die Bereinigung des Datenbestands des NWR inzwischen fortgeschritten, und wann wird die Bereinigung der Datensätze voraussichtlich abgeschlossen sein?

Die Datenbereinigung des NWR ist insgesamt weit vorangeschritten, wobei die Waffenbehörden des Bundes und mehrerer Länder diese für ihren Zuständigkeitsbereich bereits abgeschlossen haben. Die Bundesregierung geht vom insgesamt erfolgreichen Abschluss der Datenbereinigung zum 31. Dezember 2017 aus. Verantwortlich für die Durchführung der Bereinigung der im NWR gespeicherten Daten waren und sind die jeweils zuständigen Waffenbehörden.

8. Wie viele erlaubnisfreie Waffen wurden im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes mit Stand vom 31. Januar 2016 als sichergestellt gemeldet, und wie viele sind es aktuell?

Mit Stand vom 31. Januar 2016 wurden dem Bundeskriminalamt im Rahmen des Sondermeldedienstes in „Waffen- und Sprengstoffsachen“ Informationen zu insgesamt 2 599 sichergestellten erlaubnisfreien Waffen übermittelt.

Zum 2. Mai 2016 wurde der Sondermeldedienst in „Waffen- und Sprengstoffsachen“ durch den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) abgelöst. Mit Stand vom Mai 2017 wurden im PIAV Informationen zu insgesamt 7 470 Schusswaffen bereitgestellt.

9. Bei wie vielen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 Waffen der Kategorien „Erlaubnisfreie Waffen“, „Legale Waffen“ und „Illegale Waffen“ verwendet (bitte tabellarisch nach Jahren gesondert angeben; vgl. Bundestagsdrucksache 18/7741, S. 9)?

Für das Jahr 2015 wurden dem Bundeskriminalamt im Rahmen des Sondermeldedienstes in „Waffen- und Sprengstoffsachen“ Informationen zu insgesamt 426 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) übermittelt, bei denen Waffen verwendet und sichergestellt wurden. In den 426 Fällen waren 22 Waffen im legalen Besitz und 99 Waffen im illegalen Besitz, in 305 Fällen handelte es sich um erlaubnisfreie Waffen.

Für das Jahr 2016 ist aufgrund der Umstellung des Sondermeldedienstes in „Waffen- und Sprengstoffsachen“ auf PIAV eine dezidierte Aufschlüsselung derzeit nicht möglich.

10. In wie vielen Fällen der Antwort zu Frage 9 lag zum Zeitpunkt der Tat keine Meldung gemäß § 37 Absatz 2 des Waffengesetzes vor (bitte tabellarisch nach Datum und Ort auflisten)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor, da weder der Sondermeldedienst in „Waffen- und Sprengstoffsachen“ noch PIAV eine Erfassung von Verlustmeldungen nach § 37 Absatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) vorsehen.

11. Inwiefern findet inzwischen hinsichtlich der Fragen 9 und 10 nach Kenntnis der Bundesregierung eine statistische Erfassung des dem Besitz der Tatwaffe zugrunde liegenden Bedürfnisses statt, beziehungsweise welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über die Häufigkeit der unterschiedlichen Bedürfnisgründe (bitte gegebenenfalls tabellarisch nach Datum und Ort auflisten und soweit möglich den jeweiligen Bedürfnisgrund, insbesondere Sportschützen, Jäger, Waffensammler oder Erbwaffenbesitzer, angeben; vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/7741, S. 10)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor, da weder der Sondermeldedienstes in „Waffen- und Sprengstoffsachen“ noch PIAV eine Erfassung des waffenrechtlichen Bedürfnisses der bei Straftaten nach dem StGB verwendeten und sichergestellten Waffen vorsehen.

12. Inwiefern sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Schützenvereine oder einzelne Funktionäre daran beteiligt waren, waffenrechtliche Beschränkungen zu umgehen, und so beispielsweise Personen mit einschlägigen Vorstrafen mit Waffen versorgten, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen Vorkommnissen?
13. Sind der Bundesregierung Fälle oder kriminalpolizeiliche Erkenntnisse über Entwicklungen bekannt, nach der Rechtsextreme über die Mitgliedschaft in Schützenvereinen Zugang zu Waffen erlangen?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich fällt die Beobachtung von Schützenvereinen nicht unter den im Bundesverfassungsschutzgesetz gesetzlich definierten Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Schützenvereine stellen eine Ausprägung des vielfältigen Vereinslebens und der Brauchtumpflege in Deutschland dar und bieten nach Einschätzung der Bundesregierung in der Regel keinen Anlass für eine nachrichtendienstliche Bearbeitung.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Verbindungen von Schießsport- bzw. Schützenvereinen und Rechtsextremisten“ auf Bundestagsdrucksache 18/12659 verwiesen.

14. Welche und wie viele Straftaten von „Reichsbürgern“ gegen Amts- und Mandatsträger sind im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (PMK) verzeichnet?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wurde ein Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ im Katalog des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität eingeführt. Die Schnittmenge der Themenfelder „Reichsbürger/Selbstverwalter“ und „gegen Amts-/Mandatsträger“ umfasst mit Stand vom 23. Juni 2017 insgesamt 42 Delikte. Dabei handelt es sich um 2 Widerstandsdelikte, 19 Nötigungen/Bedrohungen, 1 Propagandadelikt, 3 Volksverhetzungen und 17 „andere Straftaten“.

Aufgrund der Abfrage von Fallzahlen des laufenden Jahres handelt es sich um vorläufige Fallzahlen, die aufgrund von Nachtrags- und Änderungsmeldungen noch Anpassungen unterworfen sein können.

15. Wie viele „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ verfügen nach aktuellen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder über eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Reichsbürger“ – Anhaltspunkte für eine Bewegung in Waffen“ auf Bundestagsdrucksache 18/11246, Antwort zu Frage 14 vom 20. Februar 2017 verwiesen.

16. Inwiefern wirken die Sicherheitsbehörden des Bundes in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden auf den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ konkret durch welche Maßnahmen hin?

Gemäß Beschlusslage der 206. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 12. bis 14. Juni 2017 in Dresden sollen die zuständigen Behörden das geltende Recht konsequent auf „Reichsbürger und Selbstverwalter“ anwenden. Das bedeutet – vorbehaltlich einer durch das Waffengesetz vorgegebenen Einzelfallprüfung – insbesondere die Versagung bzw. den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse. Die IMK ist der Auffassung, dass Personen dieser Szene grundsätzlich nicht die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen. Entsprechend dieser Beschlusslage kommunizieren die Sicherheitsbehörden relevante Erkenntnisse auch an die waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden der Länder.

Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundeskriminalamt bereits Anfang Februar 2017 angewiesen, die Erkenntnisse zu „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ an die zuständigen Behörden der Länder zu übermitteln, damit die nach jeweils geltenden Landesrecht zuständigen Waffenbehörden die entsprechenden Maßnahmen nach dem Waffengesetz durchführen können. In diesem Zusammenhang fördert das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Zentralstellen- und Koordinierungsfunktion den Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund und zeigt Verbesserungspotenziale auf. Soweit im Einzelfall erforderlich, wirkt es auch bei der Übermittlung von Erkenntnissen durch die Landesämter für Verfassungsschutz an die Waffenbehörden mit.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, bereits vom 27. November 2016 mit Blick auf Reichsbürger, aufgrund einer Waffengesetznovelle künftig vor Erteilung beantragter Waffenscheine stets beim Verfassungsschutz etwaige Erkenntnisse über die Antragsteller abzufragen (WELT 28. November 2016)?
18. Warum hat die Bundesregierung diesen Vorschlag von Bundesjustizminister Heiko Maas nicht aufgegriffen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 17 und 18 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt das dem Vorschlag der Einführung einer verpflichtenden Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden im Rahmen jeder Zuverlässigkeitsprüfung (sog. Regelanfrage) zugrundeliegende Ziel, den Waffenbesitz von Extremisten zu verhindern oder zu unterbinden und hierzu Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden zu nutzen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung den Vorschlag im Zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften, das in Kürze in Kraft treten wird, wie folgt aufgegriffen:

Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften ist vorgesehen, dass im Nationalen Waffenregister zusätzlich zu gewährten Erlaubnissen künftig bereits Erstanträge auf waffenrechtliche Erlaubnisse zu speichern sind. Bereits nach derzeitiger Gesetzeslage dürfen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Feststellung des Waffenbesitzes von Extremisten das Nationale Waffenregister abfragen. Diese Möglichkeit können die Verfassungsschutzbehörden verstärkt nutzen und dabei neben erteilten Erlaubnissen auch Erstanträge durch Extremisten feststellen. Trefferfälle können die Verfassungsschutzbehörden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitnah an die Waffenbehörden weitergeben, die diese Erkenntnisse im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfungen berücksichtigen können.

Um den Waffenbesitz von Extremisten effektiv verhindern bzw. unterbinden zu können, wird durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften zudem die Schwelle für die Annahme der Regelunzuverlässigkeit wegen Verfolgens verfassungsfeindlicher Bestrebungen in der Weise herabgesetzt, dass künftig anstelle des Nachweises solcher Bestrebungen es für die Bejahung der Regelunzuverlässigkeit bereits genügt, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt.

Im Unterschied zu einer Regelanfrage prüfen die Verfassungsschutzbehörden nach dem vorgesehenen System gezielt, ob bekannte Extremisten waffenrechtliche Erlaubnisse besitzen oder beantragt haben, um eine Versagung bzw. Entziehung der Erlaubnis durch die Waffenbehörden anregen zu können.

19. In welchen Bundesländern behandeln die zuständigen kommunalen Waffenerlaubnisbehörden gemäß Weisung der Kommunalaufsicht (so wie in Sachsen seit 2016; vgl. MDR vom 14. Dezember 2016: <http://bit.ly/2tk6Gg7>) nach Kenntnis der Bundesregierung Reichsbürger stets als waffenrechtlich unzuverlässig mit der Folge, ihnen Waffenscheine verweigern und entziehen zu können?

Der Vollzug des Waffengesetzes ist nach Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) eigene Angelegenheit der Länder. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, welche Länder Weisungen an Waffenerlaubnisbehörden erteilt haben, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ stets als waffenrechtlich unzuverlässig einzuschätzen mit der Folge, ihnen waffenrechtliche Erlaubnisse zu verweigern oder entziehen zu können.

20. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Bundesländern dort darauf hingewirkt, diese Handhabung überall einzuführen?

Oder warum unterließ die Bundesregierung dies ggf. bisher?

Der Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ war zuletzt Tagesordnungspunkt 5 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. bis 14. Juni 2017 in Dresden. Die Bundesregierung kann mit Blick auf Artikel 83 GG nicht unmittelbar darauf hinwirken, dass die Länder Weisungen an die Waffenerlaubnisbehörden zum Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ erteilen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass „Reichsbürger und Selbstverwalter“ regelmäßig nicht die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen dürften, was im Rahmen von Einzelfallprüfungen festzustellen ist.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Rahmen von Fachtagungen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes, zuletzt im Mai 2017, ebenfalls die Auffassung vertreten, dass „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – grundsätzlich nicht die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen.